

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 14.05.2020

Betreff:

Neufassung und Anpassung der Entgelt- und Benutzungsordnungen für städtische Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017

Anlage(n):

Mitzeichnung

- Anlage 1: Gesamtübersicht Erträge und Aufwendungen Sporthallen
- Anlage 2: Stellungnahme Dr. Holzbaur (12.12.2019)
- Anlage 3: Endfassung Benutzungsordnung städtische Sporthallen und Sportplätze
- Anlage 4: Endfassung Benutzungsordnung städtische Veranstaltungsräume
- Anlage 5: Endfassung Entgeltordnung Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume
- Anlage 6: Aktualisierte Stellungnahme Stadtverband für Sport vom 27.04.2020

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten der neugefassten Entgeltordnung und Benutzungsordnungen für städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume gem. dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 zum 01.07.2020 (vgl. Anlagen 3 bis 5).
- 2) Der Gemeinderat beschließt zudem den nach II) in der Sachdarstellung und Begründung unterbreiteten Lösungsvorschlag, die finanziellen Mehrbelastungen der Kornwestheimer Vereine durch die ab dem Jahr 2021 anfallende Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe komplett zu bezuschussen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung der nach Ziffer 1 beschlossenen Entgelte um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe sowie das Inkrafttreten der dahingehend überarbeiteten Fassung der Entgeltordnung zum 01.01.2021.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	14.05.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.05.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
ab 2020	11.24.02.xx.xx	Städtische Gebäude
ab 2021	11.24.02.xx.xx	Städtische Gebäude
ab 2021	42.10.00.00.00	Zuweisung und Zuschüsse

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3321000	Benutzungsentgelte	- Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 35.000 Euro durch Nutzungsgebühren für städt. Sporthallen. - Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 2.400 Euro durch Nutzungsgebühren für städt. Sportplätze.	-	37.400,00
3321000	Benutzungsentgelte	- Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 22.300 Euro durch Erhöhung Nutzungsgebühren um 19% USt für Sporthallen. - Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 2.400 Euro durch Erhöhung Nutzungsgebühren um 19% USt für Sportplätze.	-	24.700,00
4318000	Förderung des Sports	- Mehrbelastungen bei SK 431800 i. H. v. 22.000 Euro aufgrund 100%iger Kostenübernahme der Entgelterhöhungen um 19% USt für die Vereinsnutzungen von städt. Sporthallen und Sportplätzen.	-	22.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Gemäß der im Gremium eingebrachten Beschlussvorlage Nr. 236/2019 sollte über die darin thematisierte Anpassung der Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2020 vor Einbringung in den Gemeinderat vorberaten werden. Diese Ansicht ist in Tabelle „2) Ab 2020 (neue Entgelte ohne USt)“ dargestellt.

Im Zuge der Präsentation der neuen Entgeltordnung für städtische Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (nachfolgend VFA) der Stadt Kornwestheim am 10.10.2020 erhielt die Stadtverwaltung den folgenden Prüfauftrag:

Ab dem Jahr 2021 müssen die Entgelte durch die Einführung des neuen § 2b UStG abermals angehoben werden. In diesem Falle ipso jure (kraft Gesetzes) die Umsatzsteuer in derzeit geltender Höhe von 19 % angehoben werden. Um die Vereine nicht einer erneuten Mehrbelastung auszusetzen, schlug die Stadtverwaltung als möglichen Lösungsansatz vor die Umsatzsteuer in voller Höhe durch eine Vereinsförderung seitens der Stadt zu bezuschussen. Diese Ansicht ist in Tabelle „4) Ab 2021 (neue Entgelte zzgl. USt)“ dargestellt.

Der VFA vertrat jedoch die Auffassung, dass die Verwaltung wirtschaftlicher agiere, wenn diese die Entgelte nicht erhöhen würde. Vielmehr sollten die aktuell geltenden Entgelte ab 2021 als Bruttoentgelte mit den Nutzern verrechnet werden. Durch den hierdurch möglichen Vorsteuerabzug würde die Stadt in Summe höhere Einnahmen generieren als die durch die Entgelterhöhungen zu erwartenden Mehreinnahmen. Diese Ansicht ist in Tabelle „1) Bis 2019 (ohne Entgelterhöhung, aber inkl. USt)“ dargestellt. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob ab 2021 alle von Vereinen genutzte Hallen der Umsatzsteuerpflicht unterlägen oder ob für die Stadt hier ein frei wählbares Optionsrecht bestünde und in diesem Zusammenhang auch die Optierung, wie bei der Hannes-Reiber-Halle, in die Vergangenheit möglich sei. Der Tagesordnungspunkt wurde somit auf Antrag des VFA bis zum verwaltungsinternen Abschluss des vorgenannten Prüfauftrages vertagt. Zudem sollten von der Verwaltung die wohlwollenden Stellungnahmen der beiden Dachverbände vor einem Beschluss eingeholt und dem VFA vorgelegt werden. In einer Vorbesprechung am 12.02.2020 zur Thematik der Anpassung der Nutzungsentgelte und der Neufestsetzung der Kultur- und Sportförderung zwischen Vertretern der Stadtverwaltung und der Dachverbände teilte der Stadtausschuss für Sport und Kultur mit, dass dieser mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Entgelterhöhung mitgehen könne. Vom Stadtverband für Sport wurde mitgeteilt, man wolle der Stadtverwaltung spätestens zum 26.03.2020 eine entsprechende Stellungnahme zukommen lassen. Aufgrund der Corona-Pandemie ging dieser jedoch erst am 30.04.2020 bei der Stadtverwaltung ein (vgl. Anlage 6).

Zur Vorprüfung der vorgenannten These des VFA erstellte die Verwaltung die in Anlage 1 beigefügte Tabelle. Diese wurde anschließend an die Steuerberaterkanzlei holzbaur & partner mit der Bitte um steuerrechtliche Prüfung versandt. Nach Abschluss der steuerrechtlichen Prüfung wurde der Verwaltung das als Anlage 2 beigefügte Prüfprotokoll vom 12.12.2019 übersandt.

Laut der Ausführung Herrn Dr. Holzbaurs ist die aufgestellte These des VFA, aufgrund der zukünftigen allgemeinen Umsatzsteuerpflicht für die Nutzungsentgelte, so nicht zutreffend. Für die steuerrechtliche Betrachtung ab 2021 sind lediglich die Teilergebnisse der Tabellen „3) Ab 2021 (neue Entgelte inkl. USt)“ (Zeilen 29-40) und „4) Ab 2021 (neue Entgelte zzgl. USt)“ (Zeilen 43-54) relevant. Ab 2021 ist demnach die folgende Aussage korrekt:

„Je höher die von der Stadt Kornwestheim zu erzielenden Brutto-Vermietungserlöse inkl. USt sind, desto wirtschaftlicher stellt sich die Situation für die Stadt Kornwestheim dar.“

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Vorsteuerabzug nicht von der Höhe der Umsatzerlöse abhängt, sondern vom Verhältnis der entgeltlichen (umsatzsteuerpflichtigen) zu den unentgeltlichen (umsatzsteuerfreien) Belegungsstunden und damit immer gleich hoch ist (vgl. Zeilen 39 und 53). Berücksichtigt man zudem die Tatsache, dass bei immer gleichem Vorsteuerabzug ebenfalls die Unterhaltungskosten der Hallen für die Stadt immer gleich hoch sind, dann verbessert sich die finanzielle Situation der Stadt je höher die Netto-Umsatzerlöse aus den Hallenvermietungen sind (vgl. Zeile 31 und 45). Da sich durch die Einführung der neuen Entgeltordnung neben der ins gesamten Entgelterhöhung auch der prozentuale Anteil an umsatzsteuerpflichtigen Vermietungszeiten und somit der Prozentsatz der abzugsfähigen Vorsteuer erhöht (vgl. Zeilen 7 und 35 bzw. 49) stellt sich die wirtschaftliche Situation der Stadt in jedem Fall besser da als in der momentanen Situation. Dies bestätigt das in den Tabellen „3) Ab 2021 (neue Entgelte inkl. USt)“ und „4) Ab 2021 (neue Entgelte zzgl. USt)“ prognostizierten „Mehr für die Stadt“ in Höhe von 26.653,66 € bzw. 36.149,45 €.

Abschließend können folgenden Aussagen bestätigt werden:

„1) Die wirtschaftliche Situation der Stadt Kornwestheim wird sich durch die neue Entgeltordnung und die generelle Umsatzsteuerpflicht für alle Sporthallen auf jeden Fall verbessern.

2) Die wirtschaftliche Situation der Stadt Kornwestheim wird umso besser, je höher die Hallenentgelte (brutto incl. USt) festgesetzt werden.“

Bezüglich der aufgeworfenen Frage einer möglichen Umsatzsteueroption **in die Vergangenheit**, ist diese auf Basis der BFH-Urteile vom 31.05.2001 (V-R-97/98, BStBl. II 2001, S 658), vom 10.11.2011 (V-R41/10, BStBl. II 2017, S. 896) und 28.06.2017 (XI-R-12/15, BFH/NV 2017, S. 1400) sowie den Regelungen in Abschnitt 4.12.6 UStAE und dem vom BMF ergangenen Schreiben vom 27.07.2017 (BStBl. I 2017, S. 1239) noch bis zum 31.12.2020, also bis zur Einführung des § 2b UStG, möglich. Grundlage hierfür ist, dass Gemeinden im Falle einer Sporthallenvermietung gegen Entgelte immer als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.3 UStG tätig sind und somit das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG. Zudem geht die Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei Überlassungen von Sport- und Mehrzweckhallen grundsätzlich um Verträge besonderer Art handelt, da im Zuge der Überlassung mehrere unterschiedliche Dienstleistungen vom Vermieter an den Mieter erbracht werden (z. B. Überlassung Grundstückfläche, Überlassung der Sportanlagen, Nutzung der Duschen, Strom, Wärme, etc.). Dies führt dazu, dass der gesamte Umsatz mit dem vollen Satz der 19 % USt zu versteuern ist.

Die Stadtverwaltung optierte zur Umsatzsteuerpflicht daher nur bei Hallen, wo mit größeren Umsatzerstattungen gerechnet werden konnte. Derzeit sind dies die Hannes-Reiber-Halle und die Gaststättenverpachtung in der Jahnhalle. Bei den übrigen Sporthallen wären die zu erwartenden Umsatzsteuererstattungen vom Finanzamt (vgl. Zeile 10 von Tabelle „1) Bis 2019 (ohne Entgelterhöhung, aber inkl. USt)“ bei einer Option zur Umsatzsteuer, aufgrund der geringen abzugsfähigen Vorsteueranteile (vgl. Zeile 7 von Tabelle „1) Bis 2019 (ohne Entgelterhöhung, aber inkl. USt)“, sehr gering. Insbesondere unter Berücksichtigung der internen und externen Kosten zur Ermittlung der steuerrelevanten Daten nebst Steuererklärungen. **Eine rückwirkende Option zur Umsatzsteuerpflicht für die anderen Sporthallen stellt sich als unwirtschaftlich und daher wenig sinnvoll dar.**

Wie eingangs erwähnt wird die im vorgenannten Absatz genannte Rechtslage durch das Inkrafttreten des § 2b UStG novelliert. Die Basis dieser Neuregelung begründet der Wegfall des BgA-Begriffs im Umsatzsteuerrecht (nicht aber im Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerrecht) und insbesondere die Umsatzgrenze von 35.000 €. Mit dem Wegfall dieser Umsatzgrenze entfällt auch das o. g. Wahlrecht zur Umsatzsteueroption. Denn durch die Gültigkeit des § 2b UStG tritt die Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2021 automatisch ein, sobald die Stadt Kornwestheim eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ausübt und keine Sonderregelung des § 2b UStG zu einer Umsatzsteuerbefreiung führt. Eine unternehmerische Tätigkeit im gesetzlichen Sinne wird bei der Hallenvermietung daher künftig „ab dem ersten Euro“ gegeben sein. Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen hierbei nicht. Somit werden alle Hallenvermietungen in voller Höhe mit 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Für umsatzsteuerliche Zwecke sind künftig keine BgAs mehr erforderlich. Da voraussichtlich auch unter der neuen Entgeltordnung keine Halle die Umsatzsteuergrenze von 35.000 € überschreiten dürfte, entstehen für die Hallen auch keine BgAs aus körperschafts- und gewerbesteuerlicher Sicht. Aus praktischer Sicht hat die umsatzsteuerrechtlichen Abwicklungen der Hannes-Reiber-Halle und der Jahnhalle keine Unterschiede zur aktuell geltenden Rechtslage. Weder die umsatzsteuerrelevanten Bemessungsgrundlagen als auch erforderlichen Buchführungen ändern sich. Zu berücksichtigen sind jedoch die zusätzlich hinzukommenden Besteuerungsarbeiten für die anderen Sporthallen ab dem 01.01.2021.

Die Anpassungen der Nutzungsentgelte führen insgesamt zu prognostizierten finanziellen Mehrbelastungen der Verein i. H. v. 32.800 €, welche sich nach Abfrage der Stadtverwaltung bei den Dachverbänden auf derzeit rd. 15.000 Vereinsmitglieder aus Kultur- und Sportvereinen verteilen würden. (Bei rund 15.000 Vereinsmitgliedern würde dies einer Erhöhung von 2,19 EUR pro Mitglied ausmachen. Die letzte Anpassung der Entgeltordnung war 2011 – vgl. Vorlage 397a/2010.)

Gemäß den vorgenannten Ausführungen wurde der vom VFA an die Stadtverwaltung gestellte Prüfauftrag abgeschlossen. Abschließend können folgende Aussagen festgehalten werden:

- a) Die Anpassung der Entgelte ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch umsatzsteuerrechtlicher Sicht sinnvoll und in jedem Fall zu empfehlen.
- b) Eine rückwirkende Option zur Umsatzsteuerpflicht für alle Sporthallen ist nur noch bis zum 31.12.2020 möglich. Aufgrund der geringen abzugsfähigen Vorsteueranteile sind die zu erwartenden Umsatzsteuererstattungen sehr gering. Eine (freiwillige) Option zur Umsatzsteuerpflicht aller Hallen wäre unter Berücksichtigung der Kosten zur Ermittlung der steuerrelevanten Daten nebst Steuererklärungen unwirtschaftlich.
- c) Künftiger Wegfall der BgAs im Umsatzsteuerrecht und der Umsatzgrenze von 35.000 € durch das Inkrafttreten des § 2b UStG. Damit einhergehend entfällt künftig das Wahlrecht zur Umsatzsteueroption. Die Umsatzsteuerpflicht greift ab dem 01.01.2021 automatisch, sobald die Stadt Kornwestheim einer unternehmerischen Tätigkeit nachkommt. Alle Hallenvermietungen werden somit „ab dem ersten Euro“ in voller Höhe mit 19 % umsatzsteuerpflichtig.

Herr Dr. Holzbaur wird bei der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt folgendes Vorgehen:

- 1) Gemäß der vorgenannten Ausführungen sowie dem Beschluss vom 14.12.2017 entsprechend beschließt der Gemeinderat das Inkrafttreten der neugefassten Entgelt- und den Benutzungsordnungen für städt. Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume zum 01.07.2020 (vgl. Anlagen 3 bis 5).
- 2) Der Gemeinderat beschließt den unterbreiteten Lösungsvorschlag die finanziellen Mehrbelastungen der Kornwestheimer Vereine durch die ab dem Jahr 2021 anfallende Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe komplett zu bezuschussen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung der nach Ziffer 1 beschlossenen Entgelte um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe sowie das Inkrafttreten der infolgedessen überarbeiteten Fassung der Entgeltordnung zum 01.01.2021.